Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt

Der Regierungspräsident
— Preisbildungsstelle —
A IV/3 Pr. C-8-a-2 gen.

Düsseldorf, den 1. September 1944.

Anordnung
über Preise für Speisekartoffeln der Ernte 1944
vom 1. September 1944.

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger 291) sowie der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1944/45 vom 15. August 1944 (RGBl. I S. 179) und des Runderlasses Nr. 35/44 des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verbraucherpreise für Speisekartoffeln vom 19. August 1944 — II-108-9419/44 — ordne ich nach Anhörung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Rheinland in Bonn folgendes an:

	Vom 1. 9. bis 31. 10. 1944 RM.	Vom 1. 11. bis 30. 11. 1944 RM.	Vom 1. 12. bis 31. 12. 1944 RM.	Vom 1. 1. bis 28. 2. 1945 RM.	Vom 1. 3. bis 30. 4. 1945 RM.	Vom 1. 5. bis 31. 5. 1945 RM.	Vom 1. 6. bis 31. 8. 1945 RM.
§ 1. **Abgabepreise des Erzeugers.**	je 50 kg						
I. **Die Abgabepreise des Erzeugers** (Festpreise) betragen in der Zeit vom 1. September 1944 bis 31. August 1945 **für Lieferungen an Verteiler**							
1. ab **Verlade**station							
a) für weißfleischige Sorten	2,95	3,05	3,10	3,30	3,45	3,55	3,80
b) für gelbfleischige Sorten	3,25	3,35	3,40	3,60	3,75	3,85	4,10
2. frei **Empfangs**station							
a) für weißfleischige Sorten	3,15	3,25	3,30	3,50	3,65	3,75	4,—
b) für gelbfleischige Sorten	3,45	3,55	3,60	3,80	3,95	4,05	4,30
Übernimmt der Verteiler die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so ermäßigen sich die nebenstehenden Preise um höchstens 10 Rpf. je 50 kg.							
II. 1. Die Preise zu I Ziffer 2 gelten auch für Lieferungen des Erzeugers an den Verbraucher ab Erzeugerhof (Festpreise).							
2. Die Abgabepreise des Erzeugers **für Lieferungen unmittelbar an Verbraucher frei Keller oder frei Wohnung** werden mit Rücksicht auf die bestehenden Kriegsverhältnisse als **Höchst**preise wie folgt festgesetzt:							
a) für weißfleischige Sorten	3,95	4,05	4,10	4,30	4,45	4,55	4,80
b) für gelbfleischige Sorten	4,25	4,35	4,40	4,60	4,75	4,85	5,10
3. **In Städten über 100000 Einwohnern** erhöhen sich die nebenstehenden Preise um 0,10 RM., in den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen um 0,15 RM. je 50 kg.							

	Vom 1. 9. bis 31. 10. 1944 RM.	Vom 1. 11. bis 30. 11. 1944 RM.	Vom 1. 12. bis 31. 12. 1944 RM.	Vom 1. 1. bis 28. 2. 1945 RM.	Vom 1. 3. bis 30. 4. 1945 RM.	Vom 1. 5. bis 31. 5. 1945 RM.	Vom 1. 6. bis 31. 8. 1945 RM.
	je 50 kg						
Den Städten über 100000 Einwohnern werden folgende Gemeinden gleichgestellt: Rheydt, Neuß, Viersen, Moers, Homberg, Rheinhausen, Meerbeck, Opladen, Leverkusen, Ratingen Stadt, Ratingen Land und Erkrath.							
4. Die Preise frei Keller verstehen sich einschließlich Anfuhr, Abladen und Einbringen in den Keller. Besondere Zuschläge für das Auslesen von Kartoffeln sind unzulässig.							
§ 2. **Abgabepreise des Verteilers.**							
I. 1. **Bei Einschaltung eines Versandverteilers** zwischen den Erzeuger und Empfangsverteiler erhöhen sich die in § 1 Abschnitt I Ziffer 2 festgesetzten Preise um 0,20 RM. je 50 kg (Versandverteilerfestspanne). In dem Betrag von 0,20 RM. ist der Beitrag zur Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft enthalten.							
Die **Abgabepreise des Versandverteilers** (= Einstandspreise des Empfangsverteilers) betragen demnach frei Empfangsstation							
a) für weißfleischige Sorten	3,35	3,45	3,50	3,70	3,85	3,95	4,20
b) für gelbfleischige Sorten	3,65	3,75	3,80	4,—	4,15	4,25	4,50
2. Die **Abgabepreise des Versandverteilers** betragen bei Lieferungen unmittelbar **an den Einzelhandel frei Haus, Lager** oder **Keller**							
a) für weißfleischige Sorten	3,75	3,85	3,90	4,10	4,25	4,35	4,60
b) für gelbfleischige Sorten	4,05	4,15	4,20	4,40	4,55	4,65	4,90
bei Lieferungen **an Verbraucher frei Keller**							
a) für weißfleischige Sorten	3,85	3,95	4,—	4,20	4,35	4,45	4,70
b) für gelbfleischige Sorten	4,15	4,25	4,30	4,50	4,65	4,75	5,—
II. **Die Abgabepreise** des **Empfangs**verteilers betragen							
1. bei Lieferung **ab Waggon** an den **Kleinverteiler**							
a) für weißfleischige Sorten	3,65	3,75	3,80	4,—	4,15	4,25	4,50
b) für gelbfleischige Sorten	3,95	4,05	4,10	4,30	4,45	4,55	4,80
2. bei Lieferung **ab Waggon** an den **Verbraucher**							
a) für weißfleischige Sorten	3,85	3,95	4,—	4,20	4,35	4,45	4,70
b) für gelbfleischige Sorten	4,15	4,25	4,30	4,50	4,65	4,75	5,—
3. bei Lieferung **ab Lager** an den **Kleinverteiler**							
a) für weißfleischige Sorten	3,70	3,80	3,85	4,05	4,20	4,30	4,55
b) für gelbfleischige Sorten	4,—	4,10	4,15	4,35	4,50	4,60	4,85
4. bei Lieferung **ab Lager** an den **Verbraucher**							
a) für weißfleischige Sorten	3,90	4,—	4,05	4,25	4,40	4,50	4,75
b) für gelbfleischige Sorten	4,20	4,30	4,35	4,55	4,70	4,80	5,05
5. bei Lieferung **frei Haus** (Lager oder Keller) **des Kleinverteilers**							
a) für weißfleischige Sorten	3,75	3,85	3,90	4,10	4,25	4,35	4,60
b) für gelbfleischige Sorten	4,05	4,15	4,20	4,40	4,55	4,65	4,90

Anlage 1.

Runderlaß Nr. 86/42

vom 12. September 1942 (II — 108 — 14597/42).

Betr.: Preise für Speisekartoffeln bei Belieferung von Einheiten der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, der bewaffneten Teile der SS, der kasernierten Polizei, der Gemeinschaftslager sowie der EVM. und MVÄ.

A.

Speisekartoffeln.

I. Die Einheiten der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind mit Speisekartoffeln grundsätzlich unter Ausschaltung des Kleinhandels zu beliefern.

II. Es dürfen höchstens folgende Preise gezahlt werden:

1. Bei Selbstabholen durch die Einheiten beim Erzeuger:

   Erzeugerfestpreise frei Verladestation abzüglich eines Betrages von höchstens 0,15 RM. je 50 kg bei Entfernungen bis zu 30 km und höchstens 0,25 RM. je 50 kg Entfernungen über 30 km.

2. Bei Lieferung durch den Erzeuger frei Küche oder Lager der Einheit:

   a) Erzeugerfestpreis frei Verladestation, wenn Küche oder Lager vom Hof des Erzeugers nicht weiter entfernt sind als sein Verladebahnhof.

   b) Bei weiteren Entfernungen: Erzeugerfestpreise frei Verladestation zuzüglich eines von den Preisbildungsstellen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kartoffelwirtschaftsverband festzusetzenden angemessenen Aufschlages. Dieser ist nach Liefermengen zu staffeln.

3. Bei Bahnversand durch den Erzeuger: Erzeugerfestpreis frei Verladestation. Die Fracht trägt der Käufer.

Beim Verkauf von 4 kg 8 × 4,9 — 39,2 Rpf., aufgerundet auf 40 Rpf.

V. Beziehen Einzelhändler, auch Großfilialbetriebe, ihre Speisekartoffeln nicht vom Empfangshandel (Großhandel), sondern unmittelbar vom Erzeuger, so sind bei Abgabe an den Verbraucher die Preise nach Abschn. II Ziffer 6 zu berechnen und die Auspfundungspreise nach Abschn. IV wenigstens um 1 Rpf. je 5 kg zu unterschreiten.

VI. **Beim Verkauf in Städten über 100000 Einwohnern und diesen gleichgestellten Gemeinden** dürfen die **Zuschläge** gemäß § 1 Abschnitt II Ziffer 3 berechnet werden.

VII. 1. Die Preise frei Keller verstehen sich einschließlich Anfuhr, Abladen und Einbringen in den Keller. Besondere Zuschläge für das Auslesen von Kartoffeln, Einfüllen in Tüten oder beim Verkauf von Mengen unter 5 kg sind unzulässig.

2. Entstehen bei der Belieferung des Kleinverteilers oder des Verbrauchers besonders hohe Kosten, die billigerweise aus der Verteilerspanne nicht getragen werden können, so bin ich als Preisüberwachungsstelle ermächtigt, auf Antrag im Einzelfall angemessene Zuschläge zu bewilligen. Die bewilligten Zuschläge dürfen nicht über die nachgewiesenen Mehrkosten hinausgehen.

§ 3. **Abgabepreise bei Lieferungen an Großverbraucher.**

1. **Bei Lieferungen des Erzeugers an Großverbraucher** (Krankenhäuser, Werksküchen usw.) in Mengen von über 2000 kg sind auf die Verbraucherpreise gemäß § 1 Abschnitt II folgende Abschläge zu machen:

ab 2000 kg 0,10 RM. je 50 kg	ab 5000 kg 0,25 RM. je 50 kg
ab 3000 kg 0,15 RM. je 50 kg	ab 10000 kg und mehr 0,30 RM. je 50 kg.
ab 4000 kg 0,20 RM. je 50 kg	

2. **Bei Lieferungen durch den Handel** sollen ebenfalls angemessene Abschläge gewährt werden.
3. **Bei Lieferungen an die Wehrmacht,** die **Waffen-SS,** die **kasernierte Polizei,** den **Reichsarbeitsdienst** und die **Gemeinschaftsläger** gelten die in Anlage 1 abgedruckten Preisvorschriften mit folgender Ergänzung zu Abschnitt II Ziffer 2b:
Für jede Lieferung, bei der die Küche oder das Lager der zu beliefernden Einheit vom Hofe des Erzeugers weiter entfernt ist als sein Verladebahnhof, können höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:
a) bei Entfernungen bis zu 30 km

bis 3000 kg 0,60 RM. je 50 kg	bis 10000 kg 0,45 RM. je 50 kg
bis 4000 kg 0,55 RM. je 50 kg	über 10000 kg 0,40 RM. je 50 kg;
bis 5000 kg 0,50 RM. je 50 kg	

b) bei Entfernungen über 30 km können die vorgenannten Aufschläge um 0,10 RM. je 50 kg erhöht werden.

§ 4. **Sortenaufschläge.**

1. Für Speisekartoffeln der Sorten „Sieglinde", „Viola" und „Königsberger Gelbblanke" können die jeweils für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeuger- und Verbraucherhöchstpreise bis zu 1,— RM. je 50 kg, 0,10 RM. je 5 kg bzw. 0,01 RM. je ½ kg überschritten werden.
2. Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Eifeler Platte" in den Verkehr gebracht werden, gilt die Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über den Absatz und die Preisgestaltung für die Speisekartoffeln „Eifeler Platte" vom 25. September 1941.
3. Jeder Verteiler, der die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Speisekartoffeln feilhält, muß auch gewöhnliche Speisekartoffeln zum Kauf anbieten und in ausreichender Menge vorrätig halten. Die Kartoffelsorten, für die ein Sortenaufschlag zugelassen ist, sind im Groß- und Kleinhandel deutlich zu kennzeichnen.

§ 5. **Sackpfand.**

Für Leihsäcke darf ein Pfand bis zu 5,— RM. berechnet werden.

§ 6. **Rechnungsnachweisung und Begleitpapiere.**

1. Über jeden Verkauf von Speisekartoffeln ist eine mit Firmenangabe versehene Rechnung oder Verkaufsbestätigung zu erteilen, aus der Ort und Tag des Verkaufs, Wohnort des Verkäufers und Käufers, Bezeichnung der Sorte, verkaufte Menge und der Preis je 50 kg und insgesamt ersichtlich sein muß. Zur Geschäftsvereinfachung kann an die Stelle der Rechnung eine listenmäßige Nachweisung mit den vorstehenden Angaben treten.
2. Diese Verkaufsunterlagen sind auf dem Transport und an den Verkaufsstellen für etwaige Kontrollen zur Verfügung zu halten.
3. Für die Ausstellung des Schlußscheines durch den Versandverteiler oder eines Einkaufsberechtigungsscheines beim unmittelbaren Ankauf vom Erzeuger ist die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 1. Juli 1944 (RNVbl. S. 187) maßgebend.

§ 7. **Rutenweiser Verkauf.**

Die Preise bei rutenweisem Verkauf und beim Selbstroden durch den Käufer (Grünverkäufe) sind in der Anordnung 6/42 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Rheinland in Bonn (Wochenblatt der Landesbauernschaft Rheinland, Folge 32) vom 8. Juli 1942 festgesetzt.

§ 8. **Beachtung der Kriegswirtschaftsverordnung.**

Die im § 2 festgesetzten Preise sind nach den Grundsätzen der Kriegswirtschaftsverordnung über die kriegsverpflichtete Wirtschaft zu unterschreiten, wenn die Kostenlage des Betriebes das erfordert.

§ 9. **Strafbestimmungen.**

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Preisstrafverordnung vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung vom 28. August 1940 (RGBl. I S. 539) bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die der Sinn und Zweck der Anordnung umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 10. **Inkrafttreten.**

Diese Anordnung tritt am 4. September 1944 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1944.

Der Regierungspräsident
— Preisbildungsstelle —
Dr. Burandt.

Druck: A. Bagel, Düsseldorf